

Satzung der Gemeinde Stoltenberg über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern

Aufgrund

- des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514)
- des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8. August 2020; (BGBl. I S. 1728, 1793)
- sowie § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631), zuletzt geändert durch Art. 20 LVO v. 16.01.2019 (GVOBl. S. 30)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Wege und Plätze in der Gemeinde Stoltenberg wird ein Bestandsverzeichnis geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit voller Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Stoltenberg beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Stoltenberg auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§1 Abs. 1) ist ein Hausnummernverzeichnis in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist ein für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeinde Stoltenberg zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an

der neben der Zuwegung straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten mit mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.

- (4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Schilder sollen möglichst 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

24256 Stoltenberg, den

Gemeinde Stoltenberg
Der Bürgermeister